



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	M/VIII/2010/0116	22

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	06.12.2010	Empfehlung
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AÖR	08.12.2010	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	15.12.2010	Entscheidung

Datum: 16.11.2010

Betreff
Tarifangelegenheiten

Beschlussvorschlag

Zu TOP 1 : Änderung des Berechtigtenkreises SchokoTicket

Der Verwaltungsrat beschließt, diejenigen Schüler mit in den Berechtigtenkreis des Schoko-Tickets aufzunehmen, für die ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gem. § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW besteht. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Kostenübernahme durch den Schulträger.

Zu TOP 2: Tarifbestimmungen NRW-Ferien-Ticket

Der Verwaltungsrat beschließt, den Berechtigtenkreis des SchöneFerienTickets dahingehend zu ändern, dass mit Wirkung ab den Osterferien 2011 Schüler bis einschließlich 20 Jahre berechtigt sind, das SchöneFerienTicket zu nutzen. Das Kompetenzcenter Marketing wird gleichzeitig mit dem Tarifantragsverfahren beauftragt.

Sachstandsbericht

TOP 1: Änderung des Berechtigtenkreises SchokoTicket

Mit Wirkung zum 01.08.2010 wurden alle Schüler von der Nutzung des SchokoTickets ausgeschlossen, deren Schulträger keine Fahrtkostenerstattungen gem. Schulgesetz NRW vornahmen und so keinen Finanzierungsbeitrag leisteten. Hiernach fielen auch die Berufskollegs gem. § 97 Abs 1 (u. a. Fachschulen) darunter, die als Zugangsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderten.

Durch Beschlussfassungen des OVG Münster vom 02.07.2009 (2 B 601/09) und vom 07.07.2009 (2 B 740/09) wurde erwirkt, dass Schüler der Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Familienpflege nicht mehr dieser Einschränkung unterliegen und ggü. dem Schulträger somit einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung geltend machen können.

Diese Entscheidung hat zu verschiedenen Diskussionen mit Schulträgern im VRR geführt (Oberhausen, Witten, Herne), die für ihre Schüler ein SchokoTicket einfordern und auch entsprechende Bescheinigungen zur Nutzung des SchokoTickets ausgestellt haben.

Nach der aktuell durchgeführten Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Schülerfahrtkostenverordnung durch Runderlass des Schulministeriums vom 23.09.2010, besteht kein Argument, die Schüler der Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Familienpflege von der Nutzung des SchokoTickets auszuschließen.

TOP 2: Tarifbestimmungen NRW-FerienTicket

In den landesweiten Gremien wurde angeregt, die Tarifbestimmungen des SchöneFerienTickets NRW im Hinblick auf den Berechtigtenkreis zu ändern.

Hintergrund dieses Vorschlages ist, dass es nach Hinweis der DB Regio NRW zu Abgrenzungsproblemen im Bereich der Berufskollegs (Berufsschüler) für den Berechtigtenkreis gekommen ist. In den jetzigen Tarifbestimmungen sind Schüler bis einschließlich 20 Jahre und Studenten bis einschließlich 26 Jahren berechtigt, das SchöneFerienTicket zu nutzen. Auszubildende (gem. BBiG §§ 19 und 40 Abs 3) können das SchöneFerienTicket nicht nutzen.

Das Kompetenzcenter Marketing als zentrale Bearbeitungsstelle des NRW-Tarifs schlägt nun in Absprache auch mit den Verkehrsunternehmen im VRR vor, mit Wirkung ab den Osterferien 2011 den Berechtigtenkreis des SchöneFerienTickets wie folgt zu fassen:

- Zur Nutzung des SchöneFerienTickets berechtigt sind Schüler bis einschließlich 20 Jahre.

Studierende sind zukünftig von der Nutzung ausgeschlossen, da der überwiegende Teil der Studierenden in NRW bereits heute über das NRW-SemesterTicket verfügt. Gleichzeitig findet keine Öffnung für gewerbliche und kaufmännische Auszubildende statt, die auch heute von der Nutzung ausgeschlossen sind